

21.06.91

G

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der
Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern
(Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbstätige
in den neuen Bundesländern)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 33. Sitzung am 19. Juni 1991
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses
für Familie und Senioren (13. Ausschuß) - Drucksache 12/754 -
den von

**den Abgeordneten Ursula Männle, Renate Diemers, Rainer Eppelmann,
Winfried Fockenberg, Eva-Maria Kors, Walter Link (Diepholz), Angelika Pfeiffer,
Dr. Bernd Protzner, Erika Reinhardt, Ortrun Schätzle, Michael Stübgen,
Herbert Werner (Ulm), Irmgard Karwatzki und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Dr. Eva Pohl, Norbert Eimer (Fürth), Hans A. Engelhard,
Heinz Hübner, Uta Würfel, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Dr. Bruno Menzel,
Uwe Lühr, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg) und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die weitere
Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern
(Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbstätige
in den neuen Bundesländern)**

- Drucksache 12/409 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.91

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere
Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der
Familien mit Kindern (Gesetz zur Einführung von Mütter-
unterstützung für Nichterwerbstätige in den neuen
Bundesländern)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241), geändert durch die Verordnung über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509), deren §§ 1 bis 6 a und § 11 nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) fortgelten, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Mütter, die keinen Anspruch auf Freistellung nach § 1 haben, erhalten ab der Geburt Mütterunter-

stützung in Höhe des monatlichen Mindestbetrags nach § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn ihr Kind in der Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 geboren ist. Die Mütterunterstützung wird in diesen Fällen bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes, ab dem dritten Kind bis zum Ende des achtzehnten Lebensmonats, bei Zwillingen bis zum Ende des zweiten Lebensjahres und bei Drillingsen bis zum Ende des dritten Lebensjahres gezahlt.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 5 gelten die monatlichen Mindestbeträge des § 4 Abs. 2 Satz 1, wenn das Kind in der Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 geboren ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern
(Gesetz zur Einführung von Mütterunterstützung für Nichterwerbs-
tätige in den neuen Bundesländern)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.